



Materielles Recht – Formelles Recht (I/II)



I. Unterscheidung

- materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
- formelles Recht: Regelung des Verfahrens, der Organisation von Behörden und Gerichten und der Rechtsdurchsetzung

II. Hauptsächlichliche Bedeutung der Unterscheidung

- Gliederung von Erlassen, von Gerichts- und Behördenentscheiden und von Eingaben an Gerichte und Behörden
- im Bereich des Privat- und des Strafrechts: Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)



Materielles Recht – Formelles Recht (II/II)



III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"

- Gesetz im formellen und im materiellen Sinn (siehe Folie 17)
- Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
- formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
 - Gleichbehandlung
 - Eigentum einer Aktiengesellschaft im Fall eines Alleinaktionärs



Zwingendes Recht – Dispositives Recht (I/II)



I. Unterscheidung

- zwingendes Recht
 - Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
 - Zwingend sind diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.

- dispositives Recht
 - Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
 - Dispositiv sind diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.



Zwingendes Recht – Dispositives Recht (II/II)



II. Bedeutung der Unterscheidung

- zwingendes Recht
 - Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).
 - Nichtigkeit
 - Rechtsunwirksamkeit von Anfang an (*ex tunc*)
 - Beachtung von Amtes wegen
 - kann jederzeit geltend gemacht werden
 - Anfechtung, Aufhebung, Ungültigerklärung etc.
- dispositives Recht
 - Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.



Sachrecht – Kollisionsrecht (I/II)



I. Unterscheidung

- Sachrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt



Sachrecht – Kollisionsrecht (II/II)



II. Arten von Kollisionsrecht

- in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantoniales) Kollisionsrecht
 - Internationales Privatrecht; siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)
 - internationales Strafrecht, internationales Steuerrecht etc.
 - Abgrenzung gegenüber "internationalem Recht"

- in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht
 - Übergangsbestimmungen in Erlassen
 - Grundsätze des intertemporalen Rechts, insbesondere das Rückwirkungsverbot
 - Abgrenzungen
 - Beschluss eines Erlasses
 - amtliche Publikation eines Erlasses
 - Inkrafttreten eines Erlasses